

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg12>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 12 (2008)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg12/194-196>

Rg **12** 2008 194–196

Karl-Heinz Lings

Gerichtspolitik

Gerichtspolitik*

Rechtsansprüche seien das Instrument gewesen, mit dem der Protektor Frankreich aufs Ganze gesehen im lothringischen Raum operierte: Schon 1989 schien Rainer Babel diese Politik einer eingehenderen systematischen Betrachtung wert, von der er sich wichtige und faszinierende Ausblicke auf das Verhältnis von Macht und Recht versprach. »Welcher Art aber waren diese Rechtsansprüche, woher stammten sie und wie wurden sie begründet?«¹

»*Faire des sujets du roi*«. *Rechtspolitik in Metz, Toul und Verdun unter französischer Herrschaft (1552–1648)* greift diese Thematik auf. Aber nicht das »Wieso?« steht im Fokus der Trierer Dissertation von Christine Petry. Ihr geht es vornehmlich um das »Wie?«, um das »Bemühen, bestimmte Gesetze, Gerichtspraktiken und Institutionen einzuführen, zu verwenden, durchzusetzen oder abzuschaffen« (12) – eben um »Rechtspolitik« im modernen Sinn. Dazu konzentriert sie sich auf die Gerichtsbarkeit als Ausdruck der souveränen Herrschaft, die Versuche des französischen Königs, zunächst als letzte Berufungsinstanz anerkannt zu werden und dann über eigene nachrangige *bailliage*-Gerichte die Kontrolle in den genannten Städten und Hochstiften zu erlangen. Das erforderte lange, hin- und herwogende Auseinandersetzungen mit den betroffenen Gerichtsherren: Magistraten, Kapiteln, Bischöfen und Vasallen, aber auch mit dem benachbarten Herzog von Lothringen, dessen Gebiete und Rechte mit denen der Reichsstifte eng verwoben waren. Der Herzog suchte in den sich verschärfenden Konflikten auch Hilfe beim Reich. Die Kaiser waren aber seit dem Scheitern Karls V. vor Metz 1552 nicht mehr bereit, Reichsrechte mit Waffengewalt durchzu-

setzen; die Reichsstände beäugten misstrauisch die fremdsprachigen Gesandten, und die Nutzung des Reichskammergerichts durch Kläger aus den betroffenen Gebieten ging gerade so weit, dass der Reichsfiskal einen Grund sah, diese zur Finanzierung heranzuziehen.

Es ist die Vielfalt, die den Reiz des Buches ausmacht. Der zusammenfassende Begriff der »Trois-Évêchés« täuscht: In Metz, Toul und Verdun findet man zwar die gleiche Konstellation einer selbständigen Stadt in einem umgebenden Hochstift. Aber die geopolitischen Verhältnisse in den einzelnen Gebieten und die Rechte der beteiligten Personen und Gruppen waren recht unterschiedlich. Petry reagiert auf diese Diversität mit verschiedenen methodischen Zugriffen, klarem Aufbau und einer flüssigen Darstellung. Eilige Leser können die Entwicklung hin zu einem französischen Parlament als Höchstgericht ab 1633 für das gesamte Gebiet verfolgen, indem sie sich auf die Resümees am Ende der jeweiligen Kapitel und die Zusammenfassung (»Das Volk, der König und seine Amtsträger«) beschränken. Ihnen entgeht so aber die Bedeutung einzelner immer wieder aufgegriffener Aspekte: Die wichtigen finanziellen Belange etwa wurden auch als Argumente für und gegen die Nutzung bestimmter Gerichte eingesetzt. Überraschender ist die bedeutende Rolle des Militärs bei der konkreten Ausgestaltung der Gerichtsbarkeit. Um die Streitigkeiten zwischen Militärangehörigen einer- und Bewohnern von Stadt und Hochstift andererseits zu entscheiden, sandte der König im Frühjahr 1554 einen *président* nach Metz, dem nebenbei die formlose Schlichtung von Beschwerden aller Art aufgetragen wurde. Die daraus entstehenden Reibereien, Kompetenz- und Rangstreitigkeiten

* CHRISTINE PETRY, »Faire des sujets du roi«. *Rechtspolitik in Metz, Toul und Verdun unter französischer Herrschaft (1552–1648)* (Pariser Historische Studien 73), München: Oldenbourg 2006, 334 S., ISBN 978-3-486-57981-9

1 RAINER BABEL, *Zwischen Habsburg und Bourbon. Außenpolitik und europäische Stellung Herzog Karls IV. von Lothringen und Bar vom Regierungsantritt bis zum Exil (1624–1634)*, München 1989, S. 197.

kulminierten 1635 in dem erfolgreichen Vorschlag des Gouverneurs von Metz, das zwei Jahre zuvor als Nachfolger des glücklosen *président* geschaffene Parlament in eine andere Stadt (Toul) zu verlegen.

Die anschauliche Schilderung des Ineinandergreifens der verschiedenen Ebenen und Kräfte und der daraus entstehenden Konflikte ist die große Stärke der Arbeit. Alle Versuche einer Modifizierung der traditionellen Klagewege zogen unweigerlich Beschwerden und Gesandtschaften nach sich, die auf die überkommenen Rechte, Freiheiten und Privilegien Bezug nahmen und nicht selten die Rücknahme oder Abschwächung der Maßnahmen erreichen konnten. Petry weist überzeugend nach, dass die französische Krone hauptsächlich dann Erfolg hatte, wenn ihre Politik mit lokalen Interessen übereinstimmte. Die gemeinsame Sprache – nur einige Vasallen des Metzser Bischofs benutzten das Deutsche – tat ein Übriges. Eher negativ wirkte es sich dagegen aus, dass die verschiedenen königlichen Amtsträger in Lothringen auch höchst unterschiedliche Ziele verfolgten: Die Konflikte zwischen den verschiedenen Gerichten standen denen mit dem Militär an Heftigkeit kaum nach.

Ungeachtet der gewählten französischen Perspektive schenkt Petry auch den Akteuren in Lothringen und im Reich die gebührende Aufmerksamkeit. Kritisieren könnte man gelegentlich die Verwendung moderner juristischer Terminologie, die bei der Rechts- und Gerichtslage vor 1552 ein System (»erste Instanz«, »eine Berufung war nicht vorgesehen«) vorgaukelt, dessen Nichtexistenz die Schilderungen der Autorin ja eindrücklich belegen. Ob der Begriff »lothringische Justizeliten« für das 16. Jahrhundert glücklich gewählt ist, erscheint ebenfalls diskussionswürdig, und dass »längst nicht alle Amtsträger und nicht einmal alle Richter an den

Bailliage-Gerichten Recht studiert hatten«, überrascht Rechtshistoriker kaum. Gerade deshalb wäre es sinnvoll gewesen, wenn Petry der juristischen Ausbildung der Amtsträger im Kapitel »Justiz-Karrieren nach dem Herrschaftswechsel« größere Aufmerksamkeit geschenkt hätte. Aber diese Ergänzungs- und Präzisierungswünsche fallen angesichts der Vorzüge der sich durch eine intensive Quellenauswertung auszeichnenden Arbeit kaum ins Gewicht.

Im letzten Kapitel »Der Diskurs über die Rechtspolitik« widmet sich Petry in einer Art Gesamtschau dann doch noch der von Babel eingeforderten Aufarbeitung der historisch-juristischen Begründung französischer Herrschaft. Deren Ausgangspunkt war die Protektion über die besetzten Gebiete. Sie galt es in doppelter Hinsicht gegenüber anderen Rechtsinhabern abzusichern und auszubauen: auf der horizontalen Herrschaftsebene gegen Kaiser und Reich, vertikal gegen die Beherrschten selbst, die sich vehement auf ihre überkommenen Rechte und Privilegien beriefen. Das Ziel der französischen Politik wird im geänderten Wortlaut der Eide deutlich, die ungeachtet des Widerstandes der Betroffenen, denen die grundlegende Änderung ihres Rechtsstatus durchaus bewusst war, um die Jahrhundertwende zumindest teilweise durchgesetzt wurden: Statt *au roi votre seigneur et protecteur* sollten sie nun *au roi votre souverain seigneur* geleistet werden. Aber nicht bloß formale Zustimmung, sondern Liebe und Zuneigung der Menschen – »Herzen gewinnen«, wie Petry treffend den Juristen Pierre Dupuy zitiert – sollten die Souveränität im Innern festigen. Sicherung nach außen versprach man sich vor allem von Rechtstiteln, nach denen in den bischöflichen und anderen Archiven der neuen Gebiete zunächst heimlich, dann aber ganz systematisch gesucht wurde – eine Politik der ge-

zielten Instrumentalisierung rechtlicher Argumentation, die, gestützt auf die Theorie der Unveräußerlichkeit aller jemals im Besitz der Krone gewesenen Gebiete, sich in den Friedensverhandlungen des 17. Jahrhunderts auszahlte und die in den Reunionen fortgesetzt wurde.

Was in der Rückschau als direkte Linie hin zur absoluten Herrschaft erscheinen mag, erweist sich in Petrys Darstellung als ein an den realen Durchsetzungsmöglichkeiten orientierter Prozess. Aus ihrer Schilderung geht deutlich hervor, wie flexibel und vorsichtig Paris agierte. Den verschiedenen Amtsträgern und Interessengruppen in den *Trois-Évêchés* gelang es durchaus, auch den König in die Pflicht zu nehmen, vor allem gegen seine eigenen Vertreter vor Ort. Dieses Dreiecksverhältnis schildert Petry insbesondere für die Gerichtsbarkeit, also für die Institution, die von den Zeitgenossen in erster Linie als Ausdruck souveräner Herrschaft emp-

funden wurde, »da an ihr die Einflussmöglichkeiten eines Herrschers für jedermann deutlich erkennbar waren«. Daher legte der König im Zuge der Umwandlung des Protektionsverhältnisses auch besonderen Wert auf die vollständige Unterbindung der Appellationen ans Reichskammergericht, die zwar praktisch kaum ins Gewicht fielen, aber das letzte Anzeichen einer Verbindung zum Reich darstellten.

Als Vertiefung dessen, was sie für die Gerichtsbarkeit so eindrucksvoll dargelegt hat, verweist Petry auf die »in Kürze« erscheinende Studie von Rainer Babel zum Protektionsgedanken. Leider heißt es bei Thorbecke zu dem seit langem angekündigten Buch »*Garde et protection*. Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis zum 17. Jahrhundert« weiterhin: Liefertermin unbestimmt.

Karl-Heinz Lingens

Zur Entstehung des modernen Staates*

Zwei glücklich zusammenwirkende Merkmale verleihen dem Buch Jan Rolins ein klares Profil. Einerseits beruht seine Rekonstruktion auf einer breiten Basis von Quellen und bietet eine Fülle von Einzelheiten; andererseits werden die Materien, die fast alle Hauptströmungen und Vertreter der deutschen gelehrten Diskussion im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert umfassen, immer durch klare und distinktive Thesen geordnet, so dass das Buch eine deutliche und erkennbare Kontur erhält. Die Absicht des Autors ist nämlich, die politischen Theorien des 18. und 19. Jahrhunderts auf wenige und klar umrissene Argumentationsmuster zurückzuführen,

die dann an zwei Maßstäben gemessen und beurteilt werden: einerseits nach ihrer Leistung für die Legitimation der politischen Gewalt, andererseits, und im entgegengesetzten Sinn, nach ihrem Beitrag zur Gestaltung des modernen Rechtsstaats, denn die politischen Lehren haben die moderne Staatlichkeit zugleich theoretisch begründet und praktisch beschränkt. Aus dem Zusammenwirken von Stabilisierung der politischen Herrschaft und deren Begrenzung (auch) durch die gelehrte Diskussion ist der moderne Rechtsstaat entstanden. Die erste Frage dieser Untersuchung lautet demgemäß: Wann und vor allem wie, durch welche Argumentationszusam-

* JAN ROLIN, *Der Ursprung des Staates. Die naturrechtlich-rechtsphilosophische Legitimation von Staat und Staatsgewalt im Deutschland des 18. und 19. Jahrhunderts* (Grundlagen der Rechtswissenschaft 4), Tübingen: Mohr Siebeck 2005, XI, 298 S., ISBN 3-16-148667-6